



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/273/2016 / öffentlich

Besetzung sonstiger unbesoldeter Stellen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	09.11.2016

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Rat hat zu entscheiden über die **Besetzung sonstiger unbesoldeter Stellen** gleicher Art, insbesondere in Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen. Dies erfolgt i.d.R. in der konstituierenden Ratssitzung, damit die Mitarbeit in den jeweiligen Gremien ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Wichtig ist, dass der § 138 Abs. 1 NKomVG vorgibt, dass die Vertreter/innen an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden sind. Dies ist insbesondere bei eigenen Gesellschaften wie der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH relevant. Hier können die Organe der GmbH nicht gegen den Willen der Stadt handeln.

§ 138 Absatz 2 NKomVG legt fest, dass der Bürgermeister immer „gesetzt“ ist, gilt es mehrere Vertreter/innen zu benennen. Der § 138 NKomVG gilt allerdings nur bei wirtschaftlichen Unternehmen.

Ist nur ein/e Vertreter/in zu entsenden, wird diese Person gewählt. Bei mehreren Vertretern greift der § 71 NKomVG.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung für den Rat sieht vor, dass die Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen oder Vereinen und Verbänden im Rat über ihre Tätigkeit berichten. Die Vertreter haben gegenüber dem Rat eine Auskunftspflicht, die damit strukturell verankert werden soll.

Bürgermeister